

# SATZUNG DER GEMEINDE BÖRNSEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11

## 4. ÄNDERUNG

**GEBIET:**  
**Südlich Neuer Weg / westlich Grüner Weg**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.02.2005 folgende Satzung über das Gebiet: "Südlich Neuer Weg / westlich Grüner Weg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Bürgermeister

*H. W.*

Börnsen, den 26.07.2004

- Der Entwurf der Bebauungsanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.06.2004 bis zum 23.07.2004 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BaGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 09.06.2004 bis zum 22.06.2004 durch Aufhang ortsüblich bekannt gemacht.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.06.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf der Bebauungsanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.06.2004 bis zum 23.07.2004 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BaGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 09.06.2004 bis zum 22.06.2004 durch Aufhang ortsüblich bekannt gemacht.

- FESTSETZUNGEN**
  - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 20. BauGB**
    - Maßnahmenflächen**

Die Maßnahmenflächen vor dem Elbhängen sowie dem vorhandenen Knick an der Ossisste sind mit Baubeginn gegenüber zu bebauenden Flächen auszuzeichnen und von egelichem Bau-, Fahr- und Lagerbetrieb frezuhalten. Die Verbringung von Aushubboden ist nicht zulässig.

Innenhalb der Maßnahmenflächen sind das Relief und der Boden zu erhalten. Die Flächen sind als Gras- und Krautflächen zu entwickeln und zu erhalten. Zur Verminderung einer Veröschung sind die Flächen alle einmal jährlich im August/September zu mähen.

Das Mähen ist abzulehnen.

Der Einsatz von Phanzenschutzmitteln oder Mineraldünger ist unzulässig.

- Schutzmaßnahmen für Boden und Wasserversorgung**
  - Allgemeine Flächen, die nicht von Gebäuden, Zufahrten und Wegen oder Stegplätzen beansprucht werden, sind gärtnerisch zu gestalten.**

Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wieder herzustellen.

Die privaten Wege und Nebenflächen sind mit wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzurichten. Die Wasser- und Lurdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung und Betonierung ist nicht zulässig.

Die Fußwege sind in wassergebundem Belag auszuführen. Ein pferdestiger Pfasterstreifen bis zu einer halben Breite des Weges ist zulässig.

Das artifizielle Dachflächenwasser ist auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen.

Tausalze und tausalzhaltige Mittel dürfen auf den privaten Grundstücken nicht ausgebracht werden.

Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Bodeneinschlagsmitteln ist außerhalb von Gebäuden untersagt.

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25.a) BauGB**

Für die als Anpflanzungs- oder Erhaltungsangebot festgesetzten Gehölze sind bei deren Abtang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Dabei sind folgende Mindestqualitäten zu verwenden:  
Überalter: 3xverplantz, mit Ballen, 14-18 cm Stammdurchmesser  
Sträucher: 3xverplantz, 60/100 cm

Der neu anzulegende Knick ist wie folgt herzustellen:  
Der Knickwall ist mit einer Sohleibreite von 2,5 m, einer Kronenbreite von 1,0 m und einer Wahleib von mindestens 1,0 m jedoch maximal 1,5 m über Gelände herzustellen.

Überalter: Hohntatamine, 3xverplantz mit Drahtballen, 14-16 cm St.U.  
Sonstige Baumarten, Heister, 2xverplantz, 125/150 cm  
Sträucher, Straucher, 2xverplantz, 50/100 cm

Die Pflanzung ist 2-fach mit einem Pfanzabstand von 0,8 m auszuführen.

Die Überdachung des Waldbindergarten ist vegetationsfähig zu gestalten und extensiv zu begütern. Dabei ist die Dachbegrenzung mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen.

- Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen § 9 (1a) BauGB**

Das Ausgleichsmaßnahmen wird auf einer 1250 m² großen Fläche des Flurstücks 25:1 Flur 2, der Gemarkung im Pierlhagen kompensiert. Diese Fläche wird der 4. Änderung des B-Planes 11 der Gemeinde Börnsen zugedreht.

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

### Ermittlung von Knicke § 15 b LNatschG

Für zu erhaltende Knicke sind bei Abgang Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten so durchzuführen, daß der Charakter und Aufbau eines Knicke erhalten bleiben.

Vorhandene Lücken der zu erhaltenden Knicke sind durch die im Erhaltungsbericht des Grundordnungsamt Fachbeiträge genannten Arten zu schließen.

Die fachgerechte Pflege der vorhandenen, mit Erhaltungsangebot belegten Knicke wie auch der neu angelegten Knicke ist gemäß § 5b LNatschG zu gewährleisten.

Vorhandene Überländer sind zu erhalten. Die Fristen des § 24 (4) LNatschG sind zu berücksichtigen.

Mit Baubeginn ist der zu erhaltende Knick sowie die vorgelegten Saumzonen gegenüber dem baulich genutzten Grundstück auszuhalten und Hohenveränderungen wie Abgrabungen oder Aufschüttungen sind unzulässig.

